

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Alle Angebote sind, falls nicht anders vereinbart, stets freibleibend. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist maßgebend für die Bestellung. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen für die Rechtsverbindlichkeiten einer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Der Versand der Ware erfolgt, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, stets auf Gefahr des Empfängers. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, hat der Besteller die Befuhr und das Abladen der Ware selbst vorzunehmen. Die ankommenden Waren sind sofort zu überprüfen. Beanstandungen, die nicht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden, finden keine Berücksichtigung.
3. Wir sind bemüht, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten, machen aber darauf aufmerksam, daß die Lieferzeiten erst nach restloser Klarstellung aller Maßunterlagen und nach Erhalt der genehmigten Zeichnungen seitens der Bauherrschaft beginnen kann. In Fällen höherer Gewalt oder bei behördlichen Maßnahmen sind wir berechtigt, um eine Fristverlängerung nachzusuchen oder vom Verträge ganz zurückzutreten. In jedem Falle ist Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug ausgeschlossen.
4. In dem Kaufpreis ist nur eine Monteurreise eingerechnet. Weitere Reisen, unverschuldete Wartezeiten und Abänderungsarbeiten werden besonders berechnet. Bei ausdrücklich verlangten Überstunden, Sonntags- und Nacharbeiten sind uns die tariflichen Zuschläge zu vergüten. Für ordnungsgemäße Lagerung der Ware auf der Baustelle hat der Besteller zu sorgen. Für Diebstahl und Verlust auf der Baustelle kommen wir nicht auf.
Sowohl Maurer- und Stemmarbeiten als auch die Lieferung von etwa notwendig werdenden Gerüsten und Hebezeugen haben bauseits zu erfolgen. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Sicherheit bauseitig zu stellender Rüstungen und die Einhaltung bestehender Sicherheitsbestimmungen. Nach Fertigstellung der Montage ist die Arbeit abzunehmen und auf unserer Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Sollte die Abnahme nicht innerhalb 8 Tagen nach Aufforderung durch unseren Monteur erfolgen, so sehen wir die Montage als ordnungsgemäß abgenommen an.
5. Für die Güte unserer Waren und Arbeiten haften wir unter Ausschluß aller anderen Ansprüche zwei Jahre lang, vom Tage der Abnahme an gerechnet. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlage durch den Besteller. Werden die von uns gelieferten Waren rosterzeugenden, ätzenden oder sonstigen zerstörenden Einflüssen ausgesetzt, so erlischt unsere Haftung, sofern wir nicht von der Bestellung auf diese Umstände hingewiesen werden.
 - a) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafte Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger
 - b) Schutzanstriche.
auf Mängel, die ohne unsere vorherige Zustimmung durch vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten verursacht werden.
6. Bei begründeten Beanstandungen steht es uns frei, diese entweder durch 1. Mängelbeseitigung, 2. Ersatzlieferung, 3. Preisnachlaß zu beheben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadens- und Kostenersatz, entgangenen Gewinn und ähnliches sind ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Die Zahlung des Kaufpreises hat in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Falls schriftliche Sondervereinbarungen nicht getroffen werden, lauten unsere Zahlungsbedingungen wie folgt: 1/3 der Auftragssumme bei Bestellung, 1/3 nach Anlieferung der Waren und der Rest nach vollzogener Abnahme. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen vor.
Vorgelegte Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber und nur unter der Voraussetzung herein, daß uns die Diskontierung derselben möglich ist. Wir behalten es uns vor, die Wechsel an den Käufer zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen, wenn keine Diskontierungsmöglichkeiten gegeben ist. Im Falle eines Wechselprotestes gegen den Käufer werden unsere sämtlichen Forderungen, auch solche, für die wir später fällig werdende Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig.
8. Das Eigentum an der gelieferten Ware bzw. an dem daran erzielten Erlös, auch im Falle ihrer Verarbeitung und Verbindung mit anderen Bauteilen verbleibt uns bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, insbesondere der Kosten für Fracht und Transportkosten, sowie der Preise für Zubehör und Ersatzteile.
Der Besteller ist nicht berechtigt, die gelieferte und in unserem Eigentum stehende Ware ohne unsere Zustimmung weder zu verpfänden noch sicherungsweise zu übereignen, oder mit Rechten Dritter zu belasten. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer uns umgehend Mitteilung zu machen. Er ist weiterhin verpflichtet, uns alle Unkosten zu ersetzen, die zur Abwehr solcher Maßnahmen nach unserem freien Ermessen ergreifen werden.
9. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Bisingen. Gerichtsstand, auch für Wechselklagen ist für beide Teile in jedem Falle Hechingen.
10. Die vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge, auch soweit sie in Zukunft erteilt werden, und ohne Rücksicht darauf, ob wir im Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nehmen.
Anders lautende, mit unseren vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht übereinstimmende Bedingungen werden für uns erst rechtsverbindlich, wenn wir uns mit ihnen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklären. Wir sind nicht verpflichtet, etwaigen Abweichungen von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

M & S Türen und Tore GmbH